

<p><i>Betreff</i></p> <p><b>Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Lärmschutz an der B 76 im Bereich der Ortsumgehung Plön (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+820) auf dem Gebiet der Stadt Plön - 1. Planänderung - hier: a) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe und den Inhalt einer Stellungnahme der Stadt Plön, b) Beratung und Beschluss über die Abgabe einer Resolution der Stadt Plön</b></p>
--

<p><i>Fachbereich:</i></p> <p>Fachbereich 4 - Planen &amp; Bauen</p>	<p><i>Datum</i></p> <p>27.03.2023</p>
<p><i>Sachbearbeitung:</i></p> <p>Wolfgang Homeyer</p>	
<p><i>Aktenzeichen:</i></p>	

<p><i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i></p> <p>Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)</p>	<p><i>Sitzungstermin</i></p> <p>05.04.2023</p>	<p><i>Status</i></p> <p>Ö</p>
---	--	-------------------------------

**Sachverhalt:**

Die Bundesrepublik Deutschland (Vorhabenträgerin), vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, hat im Rahmen des o.g. Verfahrens die vom 26.02.2018 - 26.03.2018 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen überarbeitet und hierfür die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Das im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein angesiedelte Amt für Planfeststellung Verkehr hat die Stadt Plön gebeten, die Planänderungsunterlagen einen Monat lang zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

Die vom v.g. Amt an die Stadt Plön übersandten Planfeststellungsunterlagen für den Lärmschutz an der B 76 im Bereich der Ortsumgehung Plön - 1. Planänderung - liegen seit dem 01.03.2023 bis einschl. 31.03.2023 im Rathaus öffentlich aus. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung (Anlage 1) erfolgte am 17.02.2023 u.a. auf der Homepage der Stadt Plön. Die ausgelegten Planunterlagen wurden mit Auslegungsbeginn auch digital im Internet über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/b76-laermschutz-ploen> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Auf Seite 1 der Bekanntmachung sind unter der Überschrift „Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:“ Aussagen zu den geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die geänderte Planung können bis zum 14.04.2023 einschließlich erhoben werden. Die v.g. Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden.

Zu den im Jahr 2018 ausgelegten, ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen für den Lärmschutz an der B 76 hat die Stadt Plön mit Schreiben vom 27.09.2018 eine Stellungnahme an das Amt für Planfeststellung Verkehr-SH geschickt. Eine schriftliche Rückmeldung des Amtes ist seitdem nicht erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt die erneute Abgabe einer städtischen Stellungnahme zu den überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen.

Die AG Lärmschutz hat einen Entwurf einer Stellungnahme (Anlage 2) erstellt, der von der Ratsversammlung beraten und ggfs. beschlossen werden soll. Zudem soll die Abgabe einer Resolution der Stadt Plön beraten und ggfs. beschlossen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Abgabe einer Stellungnahme und die Abgabe einer Resolution werden keine finanziellen Auswirkungen ausgelöst.

**Klimarelevanz & Begründung:**  Positiv  Negativ  keine  
Mit der Abgabe einer Stellungnahme und mit der Abgabe einer Resolution ist keine Klimarelevanz verbunden.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Beschlussfassung der Ratsversammlung über die Abgabe einer Stellungnahme und die Abgabe einer Resolution erfolgt nach den Ergebnissen der Beratung.

I.A.  
Homeyer

**Anlagen:**

Anlage 1: Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Lärmschutz an der B 76 im Bereich der Ortsumgehung Plön (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+820) auf dem Gebiet der Stadt Plön - 1. Planänderung -

Anlage 2: Stellungnahme der Stadt Plön zum Lärmschutz - Planfeststellungsverfahren für die innerörtliche Ortsumgehung (B76/B430), Entwurf der AG Lärmschutz, Stand: 28.03.2023

## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes  
(FStrG) in Verbindung  
mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)  
für den Lärmschutz an der B 76  
im Bereich der Ortsumgehung Plön (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+820)  
auf dem Gebiet der Stadt Plön**

### - 1. Planänderung -

Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 16. Januar 2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die vom 26.02 - 26.03.2018 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen hat der Vorhabenträger nunmehr überarbeitet und hierfür die Durchführung eines **Planänderungsverfahrens** nach dem FStrG beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

#### **Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:**

- Ergänzung der Kleingärten im Bereich 1 Nord und 1 Südwest in Unterlage 3 (Übersichtslageplan) und in Unterlage 7 (Lage- und Bauwerksplan) sowie Feststellung der dortigen Lärmbetroffenheiten. Die Kleingärten mit Anspruch auf Entschädigungszahlungen sind in der Anlage 1 zu Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) aufgeführt und in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) thematisiert.
- Berücksichtigung einer neuen Gebäudegeometrie (insb. verringerte Gebäudehöhe) des ALDI-Marktes im Bereich 3 Süd in Unterlage 7 (Lageplan), wodurch die umgebende Bebauung in Bezug auf deren Lärmbetroffenheit erneut überprüft werden musste. Es kommt zu zusätzlichen Lärmbetroffenheiten. Dies fand Eingang in die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11.0) und in die Anlage 1 zu Unterlage 1 (Erläuterungsbericht).
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12), insbesondere durch
  - o das Vorsehen einer Umweltbaubegleitung
  - o die Aufnahme der Verwendung von ausschließlich gebietsheimischem Saatgut für Landschaftsrasenansaat
  - o das Ergänzen einer Kontrolle der Gehölze auf möglichen Besatz von Fledermäusen bei Maßnahme V1<sub>AR</sub>, die bei positivem Befund weitere

Maßnahmen wie Umsiedelung/Vergrämung und das Errichten von Ersatzquartieren nach sich ziehen würde

- das Vorsehen von Vogelschutzstreifen bei transparenten Elementen der Lärmschutzwände.
- Ergänzung einer Versorgungsleitung in Unterlage 10.1 (Bauwerksplan) und 10.2 (Bauwerksverzeichnis).
- Aktualisierung der Grunderwerbunterlagen (Unterlage 14).

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein  
– Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) –  
(Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)  
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 01.03.2023 bis einschließlich 31.03.2023**

im Rathaus der Stadt Plön (im Eingangsbereich)  
Schloßberg 3 - 4  
24306 Plön

Telefon: 04522 505 0

Internetpräsenz: <https://www.ploen.de/>

während der folgenden Zeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch digital im Internet über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/b76-laermschutz-ploen> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen (§ 86 a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage eines amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dass ist

**bis einschließlich zum 14.04.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 VwVfG)

- bei der Stadt Plön, Schloßberg 3-4, 24306 Plön, (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04522/5050 oder per E-Mail an [info@ploen.de](mailto:info@ploen.de)) oder
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0431/988-9001 oder per E-Mail an [planfeststellung@wimi.landsh.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de)).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Auslegungsstelle (Stadt Plön) oder bei der Anhörungsbehörde. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

**Einwendungen** gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr [planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de) möglich.

Es wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis\\_DE-Mail/De\\_Mail\\_Hinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DE-Mail/De_Mail_Hinweise.html) verwiesen.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a LVwG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum geänderten Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
3. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann die Anhörungsbehörde im Regelfall von einer Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen absehen (§ 17 a Nummer 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin an Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Verkehr (APV). Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG alte Fassung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung) festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Entscheidung vom 20.05.2019, Aktenzeichen APV 16 - 553.32-B 76-220).
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Absatz 6 FStrG).
10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
11. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schles-

wig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service\\_Kontakt/apv\\_Datenschutzerklaerung.html?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767)

Kiel, 09.02.2023

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Verkehr -  
- Anhörungsbehörde -  
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez.:

Moritz Müller

## Stellungnahme der Stadt Plön zum Lärmschutz – Planfeststellungsverfahren für die innerörtliche Ortsumgehung (B76/B430)

---

2018 wurde der Stadt Plön vom Landesbetrieb für Verkehr (LBV) das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der B 76 von der August-Thienemann-Straße bis zum Kreuz „Aldi“ sowie auf dem gemeinsamen Streckenverlauf von B 76 und B 430 auf dem Streckenverlauf zwischen dem Kreuz „Aldi“ bis zum Kreuz „LIDL“ zugeschickt. Der gesamte Streckenabschnitt von der Einmündung des Appelwarder auf die B 76 bis zur Einmündung der August-Thienemann-Straße wird auch als „innerörtliche Umgehungsstraße“ bezeichnet, ein Widerspruch an sich.

In der Stellungnahme der Stadt Plön aus dem September 2018 hat sich die Ratsversammlung sehr kritisch zu den Planungen des LBV geäußert und diese dem Grunde nach abgelehnt. Die damalige Stellungnahme wurde einstimmig ohne Enthaltung beschlossen und dem LBV übermittelt. Die ablehnende Stellungnahme des Kreises war inhaltlich nahezu identisch, in der Aussage jedoch noch deutlich klarer.

Im Februar 2023 wurde die 1. Planänderung zum Planfeststellungsverfahren an die Stadt Plön übermittelt. Diese Planänderung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bereits vor fünf Jahren übermittelten Planungsstands. Wesentliche Änderungen sind nicht erkennbar.

Die Einwendungen der Stadt Plön - und auch die des Kreises - wurden im Verfahren nicht erörtert. Deshalb konnte auch keine Abwägung erfolgen. Sollten die Erörterung der Einwendungen und deren Abwägungen stattgefunden haben, so wurden sie in der übermittelten 1. Planänderung nicht dokumentiert. Die 1. Planänderung ist daher in der vorgelegten Form nicht prüffähig.

Festzustellen ist:

1. Der Bau der innerörtlichen Ortsumgehung vor über 40 Jahren erfolgte in einem Ausbaustandard, der weit über das Maß hinausging, das für eine innerörtliche Durchgangsstraße ausreichend gewesen wäre. Dem Leitbild der „Autogerechten Stadt“ folgend wurde Fußgänger- und Radverkehr nicht berücksichtigt. In ihrem Ausbaustandard hat die Straße auf die Stadt eine zerschneidende Wirkung. Auch die jetzt vorliegende Erste Planänderung greift diese seit über 40 Jahren bekannte Problemstellung nicht auf und bietet keine brauchbare Lösung an. Sie legt den Schwerpunkt ganz klar auf passiven Lärmschutz und blendet Aspekte der Stadtentwicklung und des Tourismus konsequent aus.
2. Der Gesetzgeber sieht für den Lärmschutz den Schwerpunkt auf dem aktiven Lärmschutz, also der Lärmvermeidung. Die Lärminderung als passiver Lärmschutz ist nachgeordnet zu betrachten. Ihr ist der Bau von Lärmschutzwänden zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass im gesamten Planfeststellungsverfahren bis heute keine ernsthafte Alternativenprüfung stattgefunden hat, obwohl diese durch die Stellungnahmen der Stadt Plön und des Kreises Plön eigentlich naheliegend gewesen wäre.  
Vor diesem Hintergrund kann bezweifelt werden, dass das jetzige Verfahren rechtssicher ist.
3. Der Aspekt zweifelhafter Rechtssicherheit betrifft auch den Planungsstand. Das Planungsziel kann mit der vom LBV bevorzugten Lösung nur in Teilen erreicht werden. Die Ansätze sind nur zum Teil geeignet, zur Problemlösung beizutragen. Das geht aus den bereits 2018 vorliegenden Berechnungen des LBV eindeutig hervor. Das Kriterium Eignung ist aber eine Voraussetzung dafür, dass ein Plan überhaupt rechtswirksam werden kann.

## Stellungnahme der Stadt Plön zum Lärmschutz – Planfeststellungsverfahren für die innerörtliche Ortsumgehung (B76/B430)

---

4. Die in der Ersten Planänderung vorgesehenen Maßnahmen sind nicht mit dem Lärmaktionsplan der Stadt Plön vereinbar. Der Lärmaktionsplan wurde in seiner gültigen Fassung bereits 2018 beschlossen und liegt dem Land vor. Der fast autobahnähnliche Ausbau des betreffenden Streckenabschnittes von B 76 bzw. B 76/B 430 ist für hohe Geschwindigkeiten ausgelegt. Der Lärmaktionsplan der Stadt Plön nennt als eine Maßnahme, die Geschwindigkeit auf besonders vom Lärm belasteten Straßenabschnitten wie der Hamburger Straße oder der Rautenbergstraße auf Tempo 30 zu reduzieren. Andere Maßnahmen lassen sich in diesen Streckenabschnitten nicht realisieren. Der Lärmaktionsplan basiert auf EU-Recht und ist verpflichtend. Die Erste Planänderung des Planfeststellungsverfahrens lässt diese Vorschrift mit den für Plön vorgesehenen Maßnahmen völlig unberücksichtigt.
5. Mit der letzten Änderung des Landesentwicklungsplanes wurde die Holsteinische Schweiz zum einzigen Schwerpunktraum Tourismus im Binnenland erklärt. Die Errichtung von großflächigen Lärmschutzwänden führt zu einer „Vertunnelung“ der innerörtlichen Ortsumgehung, die mit den grundsätzlichen Zielvorstellungen des Landesentwicklungsplanes nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Tourismus ist der bedeutendste Wirtschaftsfaktor in Plön. Mit einer Verunstaltung des Ortsbildes geht auch eine Beeinträchtigung des Tourismus in der Stadt einher.

Der jetzigen Situation liegt ein entscheidender Fehler zu Grunde. Vor 5 Jahren wurde diskutiert, ob die von der Stadt Plön angestrebte Lösung über ein Planänderungsverfahren oder ein neues Planfeststellungsverfahren erreicht werden soll. Das Planänderungsverfahren wurde seinerzeit bevorzugt, weil man davon ausging, dass die Vorstellungen der Stadt Plön so schneller umgesetzt werden können. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Statt dessen liegt auch fünf Jahre später ein nahezu unveränderter Plan vor. Es ist nicht absehbar, dass die mittlerweile geänderte Problemlage im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens gelöst werden kann. Das jetzige Planfeststellungsverfahren muss daher als gescheitert angesehen werden.

Die Stadt Plön fordert daher, das laufende Planfeststellungsverfahren zu beenden und mit der Einleitung eines neuen Planfeststellungsverfahrens die Grundlage für eine Lösung zu schaffen, die die unter 1 bis 5 aufgeführten Problemfelder mitberücksichtigt und die Zielkonflikte so weit wie möglich auflöst.